

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der K+S Aktiengesellschaft

und

der Geschäftsführung der K+S Consulting GmbH

gemäß §§ 295, 293a Aktiengesetz

über die Änderung des Ergebnisabführungsvertrages vom 1. September 1995

I. Vorbemerkung

1. Bestehen eines wirksamen Ergebnisabführungsvertrages vom 1. September 1995 zwischen der K+S Aktiengesellschaft und der K+S Consulting GmbH

Zwischen der K+S Aktiengesellschaft mit Sitz in Kassel und der K+S Consulting GmbH ebenfalls mit Sitz in Kassel besteht ein wirksamer Ergebnisabführungsvertrag vom 1. September 1995. Dieser Vertrag wurde ursprünglich zwischen der Kali und Salz Beteiligungs Aktiengesellschaft, Kassel, als herrschender Gesellschaft und der Kali und Salz Consulting GmbH, Kassel, als beherrschter Gesellschaft abgeschlossen.

Die Kali und Salz Beteiligungs Aktiengesellschaft wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Mai 1999 in K+S Aktiengesellschaft umbenannt.

Die Kali und Salz Consulting GmbH wurde durch Gesellschafterbeschluss vom 20. Dezember 2001 in K+S Consulting GmbH umbenannt.

2. Klarstellende Änderung des Ergebnisabführungsvertrages vom 1. September 1995

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 ist u. a. § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes neu gefasst worden. Danach sollen Gewinnabführungsverträge mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Organgesellschaft künftig einen dynamischen Verweis auf § 302 Aktiengesetz (AktG) in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen.

Aus Anlass dieser Gesetzesänderung soll in dem Ergebnisabführungsvertrag vom 1. September 1995 klargestellt werden, dass der in dem Vertrag bereits bislang enthaltene Verweis auf die gesetzliche Regelung zur Verlustübernahme gemäß § 302 AktG sich stets auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG in seiner Gesamtheit bezieht.

Aus diesem Grunde haben die K+S Aktiengesellschaft und die K+S Consulting GmbH am 2. April 2014 zur Klarstellung eine Änderungsvereinbarung geschlossen. Der Wortlaut der Änderungsvereinbarung vom 2. April 2014 ist als **Anlage 1** diesem

Bericht beigelegt. Der Ergebnisabführungsvertrag vom 1. September 1995 ist als **Anlage 2** diesem Bericht beigelegt.

Der Vorstand der K+S Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der K+S Consulting GmbH erstatten über die klarstellende Änderungsvereinbarung vom 2. April 2014 zu dem Ergebnisabführungsvertrag vom 1. September 1995 gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295, 293a AktG.

II. Vertragsabschluss

1. Parteien

a) K+S Aktiengesellschaft

Die K+S Aktiengesellschaft ist eine im Deutschen Aktienindex DAX[®] gelistete börsennotierte Aktiengesellschaft und in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 2669 eingetragen. Die K+S Aktiengesellschaft ist das herrschende Unternehmen des K+S Konzerns. Der K+S Konzern beschäftigt weltweit mehr als 14 000 Mitarbeiter und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2013 einen Konzernumsatz von 3 950,4 Mio. Euro.

Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung, Verarbeitung und der Vertrieb von Kali- und Steinsalzen sowie anderen Bodenschätzen und den hierbei anfallenden Haupt- und Nebenerzeugnissen sowie die Nutzung der durch den Bergbau entstandenen unterirdischen Hohlräume, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die Herstellung und der Vertrieb von Mischdünger sowie chemischen Erzeugnissen aller Art und der Handel mit allen vorgenannten Bodenschätzen und Waren, die Verwaltung und Verwertung von Grundbesitz sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, solche Unternehmen zu pachten, zu erwerben und zu gründen.

b) K+S Consulting GmbH

Die K+S Consulting GmbH ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 4174 eingetragen. Alleingesellschafterin der K+S Consulting GmbH ist die K+S Aktiengesellschaft.

Gegenstand des Unternehmens sind Beratung und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Aufsuchung, Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von Kali- und Steinsalzen und anderer Stoffe, der Nutzung bergbaulicher Hohlräume sowie der Analytik.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen ähnlicher Art zu erwerben, zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen. Sie ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks nützlich sind.

Die K+S Consulting GmbH hält keine Beteiligungen.

Die K+S Consulting GmbH hat im Geschäftsjahr 2013 ein Ergebnis vor Gewinnabführung in Höhe von 171 583,84 Euro erwirtschaftet. Die Bilanz weist zum 31. Dezember 2013 bei einer Bilanzsumme von 1 091 236,17 Euro ein Eigenkapital von 810 000,00 Euro aus. Der Jahresabschluss der K+S Consulting GmbH wird nicht in den Konzernabschluss der K+S Aktiengesellschaft einbezogen.

2. Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung

Am heutigen Tag haben die K+S Aktiengesellschaft und die K+S Consulting GmbH eine Änderungsvereinbarung zu dem Ergebnisabführungsvertrag vom 1. September 1995 geschlossen.

Zur Wirksamkeit dieser Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der K+S Aktiengesellschaft erforderlich. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der K+S Aktiengesellschaft werden aus diesem Grund der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Mai 2014 vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen.

Zudem bedarf die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der K+S Consulting GmbH. Die Gesellschafterversammlung hat der Änderungsvereinbarung am heutigen Tag zugestimmt.

Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Änderungsvereinbarung zuletzt der Eintragung in das Handelsregister der K+S Consulting GmbH.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

Der Ergebnisabführungsvertrag vom 1. September 1995 enthält in § 3 Nr. 1 Satz 2 eine Regelung zur Verlustübernahme. Darin war in der ursprünglich geltenden Fassung festgelegt, dass die K+S Aktiengesellschaft sich verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag nach den Vorschriften des § 302 AktG auszugleichen.

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 ist u. a. § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes neu gefasst worden. Danach ist Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft, dass in Gewinnabführungsverträgen „eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird“.

III. Erläuterungen der Änderungsvereinbarung im Einzelnen

Der zuvor unter II. 3. beschriebenen gesetzlichen Neuregelung trägt die Änderungsvereinbarung vom 2. April 2014 in Ziffer 1. Rechnung. Danach wird § 3 Nr. 1 Satz 2 des Ergebnisabführungsvertrages vom 1. September 1995 dahin gehend geändert, dass sich die K+S Aktiengesellschaft zur Verlustübernahme entsprechend der Vor-

schriften des § 302 AktG, der in seiner jeweils gültigen Fassung und in seiner Gesamtheit auf den Vertrag anzuwenden ist, verpflichtet.

Durch diese Änderung ist es der K+S Aktiengesellschaft weiterhin möglich, die mit dem Ergebnisabführungsvertrag vom 1. September 1995 verbundenen steuerlichen Vorteile für den K+S Konzern sicherzustellen. Einer der wesentlichen steuerlichen Vorteile ist die unmittelbare Verrechnung eventueller steuerlicher Verluste mit steuerpflichtigen Gewinnen innerhalb des Organkreises.

Ziffer 2. der Änderungsvereinbarung vom 2. April 2014 stellt klar, dass mit der Änderungsvereinbarung im Übrigen keine Änderungen des Ergebnisabführungsvertrages vom 1. September 1995 verbunden sind. Alle weiteren Regelungen des Ergebnisabführungsvertrages vom 1. September 1995 gelten daher unverändert weiter.

IV. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche

Verpflichtungen der K+S Aktiengesellschaft zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen nach §§ 304, 305 AktG werden durch den Ergebnisabführungsvertrag vom 1. September 1995 und die Änderungsvereinbarung vom 2. April 2014 mangels außenstehender Gesellschafter nicht begründet.

V. Keine Vertragsprüfung

Alleinige Gesellschafterin der K+S Consulting GmbH ist die K+S Aktiengesellschaft. Aus diesem Grunde bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 Hs. 2 AktG keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer nach §§ 295, 293b ff. AktG.

Kassel, den 2. April 2014

K+S Aktiengesellschaft

     
Steiner Radmacher Grimmig Nöcker Lohr Roberts

K+S Consulting GmbH

 
Waldmann Spachtholz